

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Arbeitnehmer-Überlassungsverträge

Diese Bedingungen sind Bestandteil sämtlicher Angebote und Verträge der Firma Lang. Abweichende Vereinbarungen, insbesondere widersprechende Geschäftsbedingungen von Kunden sowie Nebenabreden, bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Firma Lang.

1. Angebot und Vertragsabschluss

- 1.1 Die Angebote der Firma Lang verstehen sich stets freibleibend, zuzüglich Mehrwertsteuer. Verträge bedürfen der Schriftform. Dies gilt für Änderungen und Ergänzungen der Verträge entsprechend.
- 1.1.1 Aus mündlichen, auch fernmündlichen Zusagen, Auskünften usw. können- unabhängig ob sie vor oder nach Abschluss eines Vertrages erteilt werden - keine Rechte gegen die Firma Lang hergeleitet werden, es sei denn, es liegt grobes, von der Firma Lang zu vertretendes, Verschulden vor.
- 1.2 Alle Preise basieren auf dem zum Zeitpunkt der Preisabgabe bestehenden Kostenfaktor. Soweit sich diese erhöhen, insbesondere bei tariflichen Lohnsteigerungen, sind wir berechtigt, ab dem Zeitpunkt der Erhöhung einen entsprechenden Zuschlag zu erheben.

2. Termine und Fristen

- 2.1 Arbeitskämpfe und sonstige ungewöhnlichen Umstände sowie hoheitliche Maßnahmen usw. befreien die Firma Lang – gleich ob sie den Betrieb der Firma Lang oder den des Kunden betreffen- für die Dauer ihrer Auswirkung und wenn sie zur Unmöglichkeit der Leistung führen, überhaupt von ihrer Leistungspflicht.
- 2.2 Schadensersatzansprüche wegen Verzuges bei der Überlassung von Arbeitskräften oder wegen Nichterfüllung sind ausgeschlossen.

3. Recht der Zurückweisung

- 3.1 Entspricht eine von der Firma Lang überlassene Arbeitskraft nicht den vertraglichen Anforderungen, so ist der Kunde berechtigt, diese Arbeitskraft binnen 4 Stunden nach Arbeitsantritt zurückzuweisen.
- 3.2 Die Firma Lang ist über eine Zurückweisung unverzüglich zu unterrichten. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten wird sich die Firma Lang bemühen, schnellstmöglich eine Ersatzkraft zu stellen. Dies gilt bei etwaigen Ausfällen der von der Firma Lang überlassenen Arbeitskräfte entsprechend.

4. Vertragsverhältnis

- 4.1 Entsprechend dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz bleibt die Firma Lang in jeder Hinsicht Arbeitgeber der überlassenen Arbeitskraft.
- 4.2 Während der Dauer der Überlassung unterstehen die überlassenen Arbeitskräfte den Weisungen des Kunden. Dieser übernimmt auch die sich aus § 618 BGB ergebenden Pflichten und macht die ihm überlassenen Arbeitskräfte mit den unter seiner Regie durchzuführenden Arbeit im Einzelnen vertraut. Er achtet auf die Einhaltung der Arbeitszeiten gem. Arb.ZG; bei etwa erforderlichen Arbeitszeitverlängerungen ist die Firma Lang rechtzeitig vom Kunden anzusprechen.

5. Reklamation und Haftung

- 5.1 Etwaige Reklamationen sind der Firma Lang unverzüglich schriftlich anzuzeigen
- 5.2 Bei der Überlassung von Arbeitskräften entsprechen den Regelungen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG), sind gegen die Firma Lang gerichtete Schadensersatzansprüche jeglicher Art ausgeschlossen, soweit die Firma Lang nicht bei der Auswahl der den Kunden zur Verfügung gestellten Arbeitskräften nachweisbar grobes Verschulden nachgewiesen werden kann. Der Höhe nach ist eine solche Haftung in jedem Fall pro Schadenereignis auf EURO 153.387,56 begrenzt. Bei leichter Fahrlässigkeit ist eine Haftung ausgeschlossen. Für Folgeschäden ist die Haftung gänzlich ausgeschlossen.
- 5.3 Aufgrund der Weisungs- und Kontrollfunktion des Kunden für die überlassenen Arbeitskräfte haftet die Firma Lang nicht für Schäden, die die überlassene Arbeitskraft in Ausübung ihrer Tätigkeit verursachen sollte. Die Firma Lang haftet ferner nicht für Schäden, die an Gegenständen verursacht werden, an denen und mit denen die überlassenen Arbeitskräfte arbeiten, ebenso wenig für vorsätzliches Handeln der Arbeitskräfte. Eine vertragliche Beziehung zwischen den Mitarbeitern und Kunden wird dadurch nicht begründet.
- 5.4 Ferner stellt der Entleiher die Firma Lang auch von Schadensersatzansprüchen Dritter im Hinblick auf die eingesetzte Arbeitskraft frei. Der Anspruch auf Haftung setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Auftraggebers voraus.
- 5.5 Für den Verlust von Werkzeugen, Maschinen o.ä., die überlassenen Arbeitskräften zur Ausübung ihrer Tätigkeit von Kundenseite gestellt werden, übernehmen wir keine Haftung
- 5.6 Überlassene Arbeitskräfte haben keine Inkassoberechtigung. Ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung dürfen sie nicht mit dem Umgang von Geld und anderen Zahlungsmitteln beauftragt werden und keine Vorschüsse oder Zahlungen des Kunden in Empfang nehmen.

6. Vergütung und Zahlung

- 6.1 Abgerechnet wird nach den gearbeiteten Stunden auf Grundlage der vereinbarten Verrechnungspreise. Der Kunde verpflichtet sich zur wöchentlichen Überprüfung und Gegenzeichnung der Arbeitszeitcheckliste der ihm von der Firma Lang überlassenen Arbeitskräfte. Mit der Gegenzeichnung bestätigt der Kunde die Arbeitszeitcheckliste als inhaltlich richtig und erkennt sie ferner als Grundlage der Abrechnung an. Können die überlassenen Arbeitskräfte die Arbeitszeitcheckliste keinem Bevollmächtigten des Kunden zur Unterschrift vorlegen, so reicht die Unterschrift der Arbeitskräfte zur Rechnungslegung aus. Ist der Kunde mit den so bescheinigten Stunden nicht einverstanden, so gilt der Einspruch nur dann, wenn er innerhalb von 8 Tagen schriftlich erfolgt und nachweisbar begründet ist.
- 6.2 Die Rechnungen der Firma Lang sind ohne jeden Abzug innerhalb von 14 Tagen zahlbar. Sofern der Kunde mit der Begleichung länger als 8 Tage in Rückstand gerät, ist die Firma Lang berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten sowie den Ersatz sämtlicher Folgekosten zu verlangen.
- 6.3 Wird bei Zahlungsverzug des Kunden ein Inkassobüro von der Firma Lang mit der Forderungseinziehung beauftragt, so hat der Kunde die aus dieser Beauftragung entstehenden Kosten, mit Ausnahme des Erfolgshonorars, zu tragen, es sei denn, der Kunde hat gegenüber der Firma Lang vorher schriftlich angezeigt, dass er die Forderungen der Firma Lang nicht anerkennt.
- 6.4 Geldleistungen sind für die Dauer des Verzugs (unter Kaufleuten: ab Fälligkeit) mit 5%-Punkten über dem jeweiligen Diskontsatz der Bundesbank zu verzinsen.

7. Abtretung, Zurückbehaltung, Aufrechnung und Vermittlungsklausel

- 7.1 Der Kunde ist nicht berechtigt, Rechte aus Verträgen mit der Firma Lang an Dritte zu übertragen und – soweit ausschließbar – der Firma Lang gegenüber Zurückhaltungsrechte geltend zu machen.
- 7.2 Aufrechnungen des Kunden sind nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig titulierten Gegenforderungen erlaubt. Dies gilt auch für ein mögliches Zurückhaltungsrecht.
- 7.3 Gehen Sie mit einem unserer Mitarbeiter während eines bestehenden Überlassungsvertrages oder unmittelbar im Anschluss an ein Überlassungsverhältnis ein Arbeitsverhältnis ein, so sind wir berechtigt, ein Vermittlungshonorar von 20 % des zukünftigen Jahreseinkommens des vermittelnden Mitarbeiters zu berechnen. Das Honorar reduziert sich um je 2.0 %-Punkte pro Überlassungsmonat. Das jeweilige Honorar ist fällig mit Abschluss des Arbeitsvertrages zwischen unserem Mitarbeiter und Ihnen. Alle Honorare verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

8. Gerichtsstand

- 8.1 Erfüllungsort für alle sich ergebenden Verbindlichkeiten und ausschließbarer Gerichtsstand für Streitigkeiten zwischen der Firma Lang und dem Auftraggeber in Zusammenhang mit dem Vertrag sind die für Radolfzell zuständigen Gerichte, dies gilt ausdrücklich auch für Streitigkeiten und Urkunden-, Wechsel- und Scheckverfahren.

9. Teilunwirksamkeit

Sollten Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführung später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was wirtschaftlich mit den unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmungen gewollt war. Änderungen und die Aufhebung des Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.